

Sitzung vom 29. August 2012

869. Anfrage (Jugendliche ohne gesetzlichen Status)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein und Gregor Rutz, Küsnacht, haben am 11. Juni 2012 folgende Anfrage eingereicht:

In seiner Antwort auf die Vernehmlassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur Teilrevision der eidgenössischen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen (RRB 569 vom 30.5.12), dass er die entworfene Regelung als zweckmässig erachtet. Der Regierungsrat begrüsst insbesondere, dass Jugendlichen ohne gesetzlichen Aufenthaltsstatus nach Ende der obligatorischen Schulzeit eine Berufslehre zu ermöglichen ist. Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich um 200 bis 400 Lehrstellen. Gemäss der wohlwollenden Würdigung der Vernehmlassung durch den Regierungsrat wird die Stellung dieser Personen gegenüber heute verbessert, indem sie neu nicht nur eine Lehre absolvieren können, sondern mit dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung und damit der Legalisierung des Aufenthalts auch von den damit zusammenhängenden Vorteilen profitieren (z.B. Reisen). Dass mit dieser Vorlage die Schweiz für illegale Einwanderer noch attraktiver wird und völlig falsche Signale gesendet werden, indem von der Härtefallregelung abgewichen und zu einer Art Generalamnestie übergegangen wird, ist unverständlich. Eine derart schwerwiegende Praxisänderung auf dem Verordnungsweg zu beschliessen, ohne dass das Volk die Möglichkeit zu einem Referendum hat, wirft auch in Bezug auf die demokratischen Mitwirkungsrechte Fragen auf. Warum der Regierungsrat mit keinem Wort auf diese Punkte eingegangen ist, mutet seltsam an.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der Ermöglichung einer Berufslehre für illegal Anwesende faktisch der Rechtsstaat unterlaufen wird?
2. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es richtig ist, den Status von illegal Anwesenden schrittweise zu legalisieren?

3. Ist der Regierungsrat ernsthaft der Auffassung, dass es zu begrüßen ist, wenn illegal anwesende Personen von den mit einer Legalisierung des Aufenthalts zusammenhängenden Vorteilen wie z.B. der Möglichkeit, Reisen zu unternehmen, profitieren können?
4. Ist es das Ziel des Regierungsrates, den Aufenthalt der betroffenen Personen mittelfristig ganz zu legalisieren (vgl. die Hinweise auf eine spätere Erwerbstätigkeit)?
5. Wäre es nicht richtig gewesen, in Anbetracht der schwerwiegenden Folgen dieser Verordnungsänderung beim Bundesrat zu intervenieren und die Ausarbeitung eines Gesetzes zu fordern, um die demokratischen Mitspracherechte des Souveräns zu wahren?
6. Ist der Regierungsrat bereit, in Kauf zu nehmen, dass Ausländer, welche ein Asylgesuch stellen oder sich auf ordentlichem Weg um ein Visum bemühen, benachteiligt werden und so der Anreiz illegalen Aufenthalts zusätzlich erhöht wird?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein und Gregor Rutz, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die eidgenössischen Räte erteilten dem Bundesrat den Auftrag, auch Jugendlichen ohne gesetzlichen Aufenthaltsstatus nach Ende der obligatorischen Schulzeit eine Berufslehre zu ermöglichen (Motion Barthassat [08.3616]). Der Bundesrat hat damit einen verbindlichen Auftrag des Parlaments umzusetzen. Bei der Vernehmlassung ging es einzig darum, die vorgeschlagene Umsetzung dieses Auftrags zu beurteilen. Entsprechend hielt der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort vom 30. Mai 2012 fest, dass er die entworfene Regelung im Rahmen des verbindlichen Auftrages des Parlaments an den Bundesrat als zweckmässig erachte.

Personen ohne Aufenthaltsrecht können bereits heute ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung einreichen (Art. 31 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE, SR 142.201, in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Bst. b Ausländergesetz, AuG, SR 142.20). Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung lehnt sich an diese Härtefallbestimmung an und konkretisiert den neu zu regelnden Tatbestand. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung sind denn auch recht streng und entsprechen in etwa der bisherigen Praxis zu Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG.

Zu Fragen 1 und 5:

Es entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass die Exekutive Aufträge der Legislative umsetzt. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung wird dies vom Bundesrat erfüllt. Da es sich um die Umsetzung einer Vorgabe der eidgenössischen Räte handelt und dabei lediglich die bereits bestehende Härtefallregelung von Art. 31 VZAE konkretisiert wird, ist es sachgerecht, die Regelung ebenfalls in der VZAE zu treffen.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist Sache des Bundes. Die Legalisierung illegalen Aufenthalts ist immer einzelfallweise gestützt auf die Bestimmungen des Bundesrechts und die dazu erfolgte Rechtsprechung des Bundesgerichts zu prüfen. Wird eine entsprechende Bewilligung erteilt, hat dies auch die damit einhergehenden Vorteile zur Folge.

Zu Frage 4:

Der Entwurf zu Art. 30a VZAE sieht keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Abschluss der Ausbildung vor. Gemäss Abs. 2 kann die Bewilligung verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 31 VZAE, also die bereits heute geltenden Härtefallkriterien, erfüllt sind. Dabei ist immer eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Zu Frage 6:

Wie erwähnt, besteht bereits unter dem geltenden Recht – insbesondere auch für Asylsuchende – die Möglichkeit, ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung einzureichen. Entsprechend ist nicht ersichtlich, dass mit der vorliegenden Konkretisierung ein zusätzlicher Anreiz zum illegalen Aufenthalt geschaffen würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi